



BÜRO DER ANWÄLTIN FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Bundesministerium für Arbeit, Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Büro der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen
für Menschen mit Behinderungen

Mag.a Katharina Rank, BA
Sachbearbeiterin

katharina.rank@sozialministerium.gv.at
+43 1 711 00-862206
Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.363.917

Ihr Zeichen: 2024-0.909.553

**Beitrag des BMASGPK zu einem IFG-Materien-Anpassungsgesetz;
Stellungnahme**

Wien, 23. Mai 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen (Behindertenanwältin) dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Behindertenanwältin ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt die Behindertenanwältin im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.¹

¹ Vgl. §13c Bundesbehindertengesetz idF BGBl. I Nr. 32/2018.

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) im Jahr 2008 hat sich Österreich dazu verpflichtet, Menschen mit Behinderungen „Chancengleichheit, Barrierefreiheit [...] und eine volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft zu garantieren“.² Ziel ist es, die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen voranzutreiben.³

In verschiedensten Artikel der UN-BRK wird das Recht auf Informationen von Menschen mit Behinderungen sichergestellt, so zum Beispiel in Artikel 9 Abs. 2 lit. f UN-BRK, der die notwendige Barrierefreiheit von Kommunikations- und Informationstechnologien vorschreibt.⁴ Allen voran sichert Artikel 21 das Recht der freien Meinungsäußerung, Meinungsfreiheit und den Zugang zu Informationen von Menschen mit Behinderungen und hält Vertragsstaaten dazu an, „[alle geeigneten Maßnahmen zu treffen], um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf freie Meinungsäußerung und Meinungsfreiheit, einschließlich der Freiheit, **sich Informationen und Gedankengut zu beschaffen**, zu empfangen und weiterzugeben, gleichberechtigt mit anderen und durch alle von ihnen gewählten Formen der Kommunikation im Sinne des Artikel 2 ausüben können.“⁵

Als Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen begrüße ich grundsätzlich die Bestrebung, eine transparente Verwaltung zu schaffen und Menschen Zugang zu Informationen von öffentlichem Interesse zu verschaffen.

Gemäß der vorliegenden Novelle soll der folgende Passus des § 13b Abs. 4 Z 2 BBG ersatzlos gestrichen werden: „Der Behindertenanwalt oder die Behindertenanwältin ist verpflichtet, über diese ihm oder ihr im Rahmen der Auskunftserteilung bekannt gewordenen Daten Verschwiegenheit zu bewahren. Als Ausnahme davon darf der Behindertenanwalt oder die Behindertenanwältin diese ihm oder ihr im Rahmen der

² Art. 3 lit c UN-Behindertenrechtskonvention, [UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Fakultativprotokoll](#), letzter Zugriff: 22.05.2025.

³ Vgl. Ebd.

⁴ Vgl. Art. 9 Abs 2 lit f UN-Behindertenrechtskonvention, [UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Fakultativprotokoll](#), letzter Zugriff: 22.05.2025; siehe auch Art. 9 Abs 1 UN-Behindertenrechtskonvention.

⁵ Art. 21 UN-Behindertenrechtskonvention, [UN-Behindertenrechtskonvention - Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und Fakultativprotokoll](#), letzter Zugriff: 22.05.2025.

Auskunftserteilung bekannt gewordenen Daten in anonymisierter Form an die von der vermuteten Diskriminierung betroffene Person weitergeben, wenn damit der von der Diskriminierung betroffene Mensch mit Behinderung die Diskriminierung verfolgen kann.“

Im Zusammenhang mit meinem gesetzlichen Mandat und meiner Kernaufgabe – nämlich der Beratung und Unterstützung von Menschen, die im Zusammenhang mit dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder dem Behinderteneinstellungsgesetz Diskriminierungen erfahren – verarbeite ich eine Vielzahl an personenbezogenen Daten. Gemäß § 13b BBG kann ich Stellungnahmen von Arbeitgeber:innen und Trägern der Sozialversicherungen einholen. In der Ausübung dieser Befugnisse werden mir auch personenbezogene Daten, mitunter besonders sensible Gesundheitsdaten, zugetragen, bei denen feststeht, dass diese Art von Daten im Regelfall nicht von öffentlichem Interesse sein können.

In diesem Kontext möchte ich anmerken, dass auch die ersatzlose Streichung der Passage die aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen des DSG und der DSGVO nicht außer Kraft setzen und keine Veröffentlichungspflicht begründen kann, da das Geheimhaltungsinteresse des Schutzes personenbezogener Daten unserer Klient:innen stets im Vordergrund zu stehen hat.

Für Rückfragen aller Art stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung und bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Christine Steger

Anwältin für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen

Elektronisch gefertigt

